

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 07.01.2021

Nr. 2

3

Satzung des Wetteraukreises über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470) und §§ 1, 2, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat der Kreistag des Wetteraukreises am 16. Dezember 2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG), sowie sonstigen Ausländern unterhält der Wetteraukreis als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Wetteraukreis ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAufnG) der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und den aufgenommenen Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).
- (4) Der Wetteraukreis erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAufnG.

§ 2 Gebührenschuld

- (1) Gebührenschnldnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschnldnerin für weitere Personen, die ihrem Haushalt angehören.
- (2) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenschuld befreit.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und wird für je einen Monat erhoben. Mit Auszug (Räumung) und ordnungsgemäßer Übergabe der Unterkunft an einen Beauftragten endet die Gebührenschuld. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld anteilig der Ta-

ge, in denen das Benutzungsverhältnis bestand. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

- (4) Der Wetteraukreis setzt die Unterbringungsgebühren durch Gebührenbescheid fest. Die monatliche Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit und Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Gebührenschnldner/in nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.
- (6) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Wetteraukreis unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAufnG) und damit die Gebührenschnld.

§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAufnG). Die Unterbringungsgebühren gelten einheitlich für das gesamte Satzungsgebiet, unabhängig vom Ort der Unterbringung.
- (2) Die Höhe der Unterbringungsgebühren ist gestaffelt nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen:

Einpersonenhaushalt	284,00 Euro
Zweipersonenhaushalt	369,00 Euro
Dreipersonenhaushalt	454,00 Euro
Vierpersonenhaushalt	539,00 Euro
Fünfpersonenhaushalt	624,00 Euro
Je weitere Person im Haushalt	50,00 Euro.

§ 4 Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Führt bei einzusetzendem Einkommen die Forderung der festgesetzten Unterbringungsgebühr zur Bedürftigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ermäßigt sich die monatliche Gebühr auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) überschreitet.
- (2) Im Fall des Abs. 1 ist Einkommen gemäß den Bestimmungen nach § 7 AsylbLG, oder § 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen. Tatsächlich gewährte Sachleistungen werden bei der Berechnung bedarfsmindernd berücksichtigt.
- (3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAufnG). Die Möglichkeit der Auflösung dieses Nutzungsverhältnisses (§ 5 Abs. 2 LAufnG) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Zuständigkeit für den Gebührenbescheid

Der für die Aufnahme und Unterbringung zuständige Kreisausschuß des Wetteraukreises setzt die Gebühr in einem Gebührenbescheid fest.

§ 6 Härtefallregelung

Der Wetteraukreis ist in einzelnen besonderen Härtefällen berechtigt, auf Antrag die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Angaben in Ermäßigungs- und Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen. Anträge sind an keine besondere Form gebunden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung des Wetteraukreises über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern vom 31.10.2019, Ausgabetag Amtsblatt: 14.11.2019, tritt außer Kraft.

Schlussbestimmungen

§ 8 Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Regelungen der Satzung entscheidet ausschließlich der Wetteraukreis in schriftlicher Form.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung des Wetteraukreises über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem

Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung des Wetteraukreises über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern nicht. In diesem Fall gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, welche dem Sinn der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt. Soweit in dieser Satzung des Wetteraukreises über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedberg (Hessen), den 16.12.2020

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Jan Weckler
Landrat

Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete

Versäumen Sie nicht
während eines Aufenthaltes in Friedberg das

Wetterau-Museum

Haagstraße 16, zu besuchen.

Öffnungszeiten:

dienstags bis freitags von 9 bis 12 Uhr
und von 14 bis 17 Uhr
samstags von 10 bis 12 Uhr
von 14 bis 17 Uhr
sonntags von 10 bis 17 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene € 4,-
Schüler € 2,-
Familienkarte € 8,-

Dauer- und Sonderausstellungen zur Geschichte Friedbergs und der Wetterau

- Die Römer in der Wetterau
- Aufstieg und Fall der Kelten – Archäologische Funde der Wetterau
- Die Wetterau in Vor- und Frühgeschichte
- Von der Sichel zur Dreschmaschine – Zur Industrialisierung der ländlichen Arbeitswelt in der Wetterau 1800 – 1959
- Supermarkt der Jahrhundertwende – Kolonialwarenladen Steinhauer
- Glanzstücke des Wetterau-Museums
- Friedberg: Army Home of Elvis